

Motion Fraktion SP (Rithy Chheng/ Lena Sorg): Längerer Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub für städtische Angestellte bei Zwillingen und Mehrlingen; Abschreibung

Am 23. März 2021 hat der Stadtrat folgende Motion erheblich erklärt:

Gemäss Art. 46 Abs. 1 und 3 des Personalreglementes der Stadt Bern (PRB) haben weibliche Angestellte der Stadt Bern bei der Geburt eines Kindes Anspruch auf bezahlten Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen. Väter haben zurzeit Anspruch auf einen bezahlten Vaterschaftsurlaub von 3 Wochen innerhalb von 20 Wochen nach der Geburt eines Kindes.

Mit Vorstoss vom 02.07.2015 verlangt die SP-Fraktion einen längeren Vaterschaftsurlaub. Im städtischen Aktionsplan zur Gleichstellung von Frauen und Männern 2015 bis 2018 ist unter Massnahme Nr. 30 vorgesehen, den Vaterschaftsurlaub auf 4 Wochen zu erhöhen. Der eingereichte Vorstoss verlangt eine frühere Umsetzung als 2017/2018.

Längere Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaube können gerade für Eltern in besonderen Situationen eine wichtige Unterstützung bedeuten. Zu denken ist etwa an alleinerziehende Elternteile, oder wenn ein Kind mit einer Behinderung geboren wird oder wenn die Mutter z.B. an einer postnatalen Depression erkrankt. Es ist wichtig, dass die öffentliche Hand hier soziale Verantwortung wahrnimmt. Viele Bereiche betreffen allerdings Regelungen im Bundesrecht oder sind in der Praxis schwierig durchzusetzen. Ein spezieller Fall, in welchem die Stadt jedoch politischen Handlungsspielraum hat, ist die Geburt von Zwillingen und Mehrlingen.

Die Wahrscheinlichkeit, Zwillinge oder Mehrlinge zu bekommen, ist unter anderem wegen des medizinischen Fortschritts grösser denn je. Die Zeit nach der Geburt eines Kindes ist sehr anspruchsvoll, dies umso mehr bei einer Geburt von Zwillingen oder Mehrlingen, welche eine Mehrfachbelastung für ein Elternpaar bedeutet. Demnach benötigt das Elternpaar eine längere Erholungszeit. Ein längerer Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub kann diesem Umstand Rechnung tragen. Folgende Länder gewähren bei Zwillings- und Mehrlingsgeburten einen unterschiedlich langen Mutterschaftsurlaub: Deutschland: 18 Wochen; Österreich: 20 Wochen; Frankreich: bei Zwillingen 34, bei Drillingen und mehr 46 Wochen; Spanien: 16 Wochen, bei Drillingen und mehr plus 2 Wochen.

Mit der Angleichung an die Nachbarländer kann die Stadt Bern als familienfreundliche und konkurrenzfähige Arbeitgeberin zu einer Weiterentwicklung der geltenden Bestimmungen betreffend Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub beitragen. Die Bestimmungen sollen analog für gleichgeschlechtliche Paare gelten, da in der Stadt Bern auch immer mehr gleichgeschlechtliche Paare gemeinsam Kinder haben.

Aus diesen Gründen fordern wir den Gemeinderat auf, dem Stadtrat eine Vorlage zur Änderung von Art. 46 des Personalreglements zu unterbreiten:

1. Der Anspruch der weiblichen Angestellten auf bezahlten Mutterschaftsurlaub bei Zwillings- bzw. Mehrlingsgeburten beträgt mindestens 20 Wochen.
2. Der Anspruch der männlichen Angestellten auf bezahlten Vaterschaftsurlaub bei Zwillings- bzw. Mehrlingsgeburten beträgt mindestens sechs Wochen.
3. Dieser Anspruch besteht während eines Jahres nach der Geburt des Kindes und der Vaterschaftsurlaub kann Teilzeit und in Raten bezogen werden.
4. Die Urlaube stehen auch gleichgeschlechtlichen Eltern zu.

Bern, 27. August 2015

Erstunterzeichnende: Rithy Chheng, Lena Sorg

Mitunterzeichnende: Michael Sutter, David Stampfli, Nadja Kehrli-Feldmann, Yasemin Cevik, Gisela Vollmer, Benno Frauchiger, Martin Krebs

Bericht des Gemeinderats

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist dem Gemeinderat ein wichtiges Anliegen. Die hohe Gewichtung der Thematik zeigt sich beispielsweise bei der Änderung der geltenden personalrechtlichen Grundlagen der Stadt und hat dazu geführt, dass die Stadt Bern hinsichtlich Familienfreundlichkeit und Gleichstellung heute als eine der führenden Arbeitgeberinnen in der Schweiz bezeichnet werden kann.

Seit der Unterzeichnung der vorliegenden Motion am 27. August 2015 sind verschiedene Anpassungen bezüglich des Anspruchs auf Elternurlaube erfolgt. So gewährt die Stadt Bern ihren Angestellten seit dem 1. Januar 2018 einen vierwöchigen Vaterschaftsurlaub, welcher während eines Jahrs nach der Geburt des Kinds bezogen werden kann. Analog dem Vaterschaftsurlaub steht der Urlaub auch der Person zu, die bei Geburt eines Kinds mit dessen Mutter oder dessen Vater in einer eingetragenen Partnerschaft lebt oder eine faktische Lebensgemeinschaft bildet, womit gleichgeschlechtliche Paare bezüglich dieses Anspruchs gleichgestellt sind.

Aufgrund des vorliegenden parlamentarischen Vorstosses und zwei weiteren zum Thema Elternurlaube, hat der Gemeinderat den politischen Parteien und Personalverbänden 2019/2020 im Rahmen der Teilrevision des Personalreglements betreffend die Anstellungsbedingungen die Einführung eines zum Mutter- und Vaterschaftsurlaubs zusätzlich zu beziehenden Elternurlaubs von sechs Wochen zur Vernehmlassung unterbreitet. Der Elternurlaub hätte dabei entweder von der Mutter oder vom Vater bzw. dem Partner/der Partnerin in eingetragener Partnerschaft bezogen oder unter den Elternteilen aufgeteilt werden können unter der Bedingung, dass beide bei der Stadt angestellt sind. Der zusätzliche Elternurlaub hätte zu einer Verlängerung der bezahlten Urlaubsdauer für Mütter von vier Wochen und für Väter bzw. eingetragene Partner/innen von zwei Wochen geführt.

Die Stellungnahmen aus der Vernehmlassung waren kontrovers. Teilweise wurde die Regelung als zu weitgehend empfunden, teilweise wurden Forderungen gestellt, die weit über die vorgeschlagene Verlängerung hinausgingen.

Seit die Vorlage in der Vernehmlassung war, hat sich die finanzpolitische Ausgangslage verändert. Mit Steuermindererträgen von mehr als 30 Mio. Franken gegenüber den Budgets 2019 und 2020 sowie aufgrund von Corona mussten für die Jahre 2020 und 2021 Sparmassnahmen beschlossen und ab 2022 das Finanzierungs- und Investitionspaket FIT II geschnürt werden. Massgeblich aufgrund der Lage der Stadtfinanzen und der daraus resultierenden Sparpakete, die auch das Personal treffen, verzichtet der Gemeinderat vorläufig auf eine Neuregelung des Elternurlaubs.

Aktuell ist jedoch eine Elternzeit von 24 Wochen auf kantonaler Ebene ein Thema. Ende April 2021 wurde eine Initiative eingereicht, die zusätzlich zur bereits bestehenden Mutterschaftsversicherung und dem Vaterschaftsurlaub auf eidgenössischer Ebene eine kantonale Elternzeit von 24 Wochen fordert. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Stimmbevölkerung des Kantons Bern in absehbarer Zeit über diese Vorlage und einen allfälligen Gegenvorschlag abstimmen wird. Aus diesen Gründen (städtische Finanzen, Initiative auf kantonaler Ebene) verzichtet der Gemeinderat vorläufig auf eine Neuregelung des Elternurlaubs.

Die Geburt jedes Kinds ist ein tiefgreifender Einschnitt in den bisherigen Lebensalltag der betroffenen Eltern und verbunden mit einer entsprechenden Belastung. Die mit einer Geburt einhergehende Erholungs- und Umstellungsphase hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eltern von Zwillingen oder Mehrlingen bedürfen nicht automatisch allein aufgrund der Tatsache, dass sie zwei oder mehr Neugeborene zu versorgen haben, einer längeren Erholungs- und Umstellungsphase – auch wenn die Mütter aufgrund von Schwangerschaft und einer allfälligen Stillzeit bei Mehrlingen körperlich

stärker belastet sind als Mütter mit einem Neugeborenen. Seit 2010 betragen Mehrlingsgeburten bei Stadtangestellten 1,55 % aller Lebendgeburten und sind damit als Ausnahmeerscheinung zu bezeichnen. Eine Verbesserung des Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaubs, die nur einem Bruchteil der angestellten Mütter und Väter zu Gute kommen würde, wäre unter diesen Umständen nicht gerechtfertigt. Die Stadt ist rechtlich zur Gleichbehandlung ihrer Angestellten verpflichtet. Eine Besserstellung der Mitarbeitenden mit Mehrlingsgeburten in Bezug auf den Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub aufgrund eines nicht zwingend gegebenen Mehrbedarfs an Erholung widerspricht dem Gleichbehandlungsgebot.

Aus Gründen der Gleichbehandlung sowie aufgrund der aktuell schwierigen finanziellen Ausgangslage sieht der Gemeinderat von einer Umsetzung der Motion ab und beantragt dem Stadtrat deren Abschreibung.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Ausgehend von 27 Mehrlingsgeburten im Zeitraum von 2010 bis heute ergeben sich durchschnittlich 2,45 Mehrlingsgeburten pro Jahr. Dies würde schätzungsweise Mehrkosten von Fr. 13 997.85 für zusätzlichen Mutterschaftsurlaub ergeben sowie Fr. 6 998.90 für zusätzlichen Vaterschaftsurlaub bei Mehrlingsgeburten und insgesamt Mehrkosten von Fr. 20 996.75 pro Jahr. Dabei handelt es sich um eine Schätzung, die sich aufgrund eines veränderten Durchschnittslohns oder einem veränderten Durchschnitt bei der Anzahl von Mehrlingsgeburten ändert.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die erheblich erklärte Motion abzuschreiben.

Bern, 23. Juni 2021

Der Gemeinderat